

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE @rating VERSICHERUNG (AVB 1/2012)

### § 1 WAS VERSICHERN WIR?

1.1. Wir versichern Ihre Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen gegen die Nichtzahlung durch Ihre Kunden.

1.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind – sofern alle weiteren Voraussetzungen für das Bestehen von Versicherungsschutz gegeben sind – in die Versicherung eingeschlossen:

- a) Ihre „alten“ Forderungen, d. h. Forderungen, die zu Beginn dieses Vertrages bereits bestehen, wenn
- die Forderung aus einer Lieferung/Leistung stammt, die Sie nicht mehr als **drei Monate** vor dem Beginn dieses Vertrages erbracht haben

und

- die Forderung bei Beginn dieses Versicherungsvertrages nicht mehr als **30 Tage** überfällig ist

und

- Sie den Kreditantrag für den betreffenden Kunden innerhalb von **14 Tagen** nach Beginn dieses Vertrages über unser Online-System „Cofanet“ gestellt haben.

- b) Ihre Forderungen aus Lieferungen/Leistungen, die Sie während der Laufzeit dieses Kreditversicherungsvertrages erbracht haben, wenn Ihnen für den betreffenden Kunden zum Zeitpunkt Ihrer Lieferung/Leistung eine Versicherungssumme vorgelegen hat. Lag Ihnen zum Zeitpunkt Ihrer Lieferung/Leistung für den betreffenden Kunden keine Versicherungssumme vor und Sie haben danach ein Kreditlimit beantragt, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des jeweiligen Kreditlimits auch auf die bereits bestehenden Forderungen, sofern diese aus Lieferungen/Leistungen stammen, die Sie **bis zu einem Monat** vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit unserer Kreditentscheidung erbracht haben und die betreffenden Forderungen nicht überfällig sind.

- c) **Folgende in der versicherten Forderung enthaltene Teilbeträge, soweit angefallen:**

- Umsatzsteueranteil
- Frachten
- Versicherungsprämien
- Wechseldiskont und -spesen

- d) **Forderungen aus halbfertigen Werkleistungen:**

Eingeschlossen sind Ihre Forderungen für bereits erbrachte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Werkleistungen.

- e) **Sicherheitseinbehalte**

Eingeschlossen sind Forderungen, deren Bezahlung Ihr Kunde zur Sicherung von berechtigten Gewährleistungsansprüchen zurückhält („Sicherheitseinbehalte“). Dies gilt maximal für einen Zeitraum von **180 Tagen** ab dem Datum Ihrer Schlussrechnung und nur, wenn Sie Ihrem Kunden die Schlussrechnung unverzüglich nach Abschluss Ihrer Lieferung/Leistung gestellt haben.

- f) Selbstkosten zur Erfüllung von Spezialaufträgen („Fabrikationsrisikodeckung“ – siehe § 12 AVB).

### § 2 WAS IST GENERELL NICHT VERSICHERT?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

2.1. Kunden mit Außenstand unter **€ 500,-**; Forderungen mit Zahlungsziel von mehr als **180 Tagen** ab Lieferung/Leistung; Forderungen aus Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung (z. B. Vermietung, Verpachtung, Mietkauf, Leasing, Franchisegebühren, Lizenzforderungen); Provisionsforderungen, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Kosten der Rechtsverfolgung, Währungskursverluste; Forderungen gegenüber den mit Ihnen verbundenen Unternehmen; Forderungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden; Forderungen gegenüber Privatpersonen (Verbraucher i. S. v. § 13 BGB) sowie alle Versicherungsfälle, die nach dem Ende dieses Versicherungsvertrages eingetreten sind.

2.2. Bestrittene Forderungen. Bestreitet Ihr Kunde seine Zahlungspflicht, bleibt die Forderung ab dem Tag Ihrer Lieferung/Leistung in die Versicherung eingeschlossen. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie durch einen rechtskräftigen Titel die Begründetheit Ihrer Forderung nachweisen können oder das Bestreiten anderweitig geklärt werden kann.

2.3. Ausfälle, die unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden durch Kernenergie oder durch Naturkatastrophen, z. B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Flutwellen, Wirbelstürme.

2.4. „Politische Risiken“, d. h. Ausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch folgende Ereignisse mitverursacht wurden:

- Ausbruch eines Krieges oder Bürgerkrieges, einer Revolution, innere Unruhen oder Aufstände, Aufruhr, Terrorismus, Tatbestände oder Ereignisse mit gleicher

oder vergleichbarer Bedeutung oder Wirkung wie die vorgenannten Tatbestände

- allgemeiner Zahlungsaufschub, veranlasst von den Behörden im Land Ihres Kunden oder von den Behörden eines anderen Landes, durch das die Zahlung hätte bewirkt oder weitergeleitet werden sollen
- alle anderen Maßnahmen oder Entscheidungen von hoher Hand in einem Land, welche die Erfüllung von Pflichten aus dem Vertrag verhindern
- politische Ereignisse oder wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Land sowie Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Verwaltung eines Landes, wenn dadurch die Weiterleitung der von Ihrem Kunden oder seinem Garanten geleisteten Zahlung vereitelt oder verzögert wird (Zahlungstransfer-Risiko)

- sämtliche Tatbestände oder Ereignisse in einem Land mit gleicher oder vergleichbarer Bedeutung oder Wirkung wie die vorgenannten Tatbestände.

### § 3 WIE ERHALTEN SIE VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR IHREN KUNDEN?

#### 3.1. Ihr Kreditantrag

Für jeden Ihrer Kunden, den Sie versichern möchten, beantragen Sie ein Kreditlimit.

Sofern Sie an unser Online-System „Cofanet“ angeschlossen sind, können Sie Ihren Kreditantrag elektronisch an uns stellen, indem Sie zunächst das von uns für einen Kunden vergebene @rating-Limit abfragen, sofern ein solches abrufbar ist.

Wenn Sie nicht an unser Online-System angeschlossen sind, oder der durch das @rating-Limit festgesetzte Versicherungsschutz für Sie nicht ausreichend ist, oder das @rating-Limit „NR“ (keine Entscheidung) lautet, oder für den betreffenden Kunden noch kein @rating-Limit abrufbar ist, kann für den Versicherungsschutz ein Kreditantrag für ein „individuelles“ Kreditlimit gestellt werden.

#### 3.2. Unsere Kreditentscheidung/ Ihr Versicherungsschutz

- a) Auf der Grundlage Ihres Kreditantrages für ein Kreditlimit, sowohl bei Neu- als auch Änderungsanträgen, werden wir für jeden betreffenden Kunden eine Kreditentscheidung treffen und – ggf. in einer Kreditmitteilung – ein entsprechendes Kreditlimit festsetzen. Diese Kreditentscheidung bestimmt das entsprechende Kreditlimit als die maximal versicherte Gesamtforderung gegen Ihren Kunden (= Versicherungssumme). Darüber hinaus

@rating-Kreditentscheidung:	@rating-Limit:
X	€ 0,- (Ablehnung)
R	€ 10.000,-
@:	€ 20.000,-
@@:	€ 50.000,-
@@@:	€ 100.000,-

können in einer Kreditmitteilung für individuelle Kreditlimite Bedingungen an den Versicherungsschutz geknüpft werden.

- b) Anhand des im „Cofanet“ einsehbaren @rating-Limits ergibt sich entsprechend dem Wert, der in der oben aufgeführten @rating-Tabelle für das jeweilige @rating-Limit festgesetzt ist, die jeweilige Versicherungssumme. Gleiches gilt für eventuelle anschließende Veränderungen des @rating-Limits.

Für die @rating-Limite gelten jeweils ausschließlich die Versicherungsquote und das maximale Zahlungsziel gemäß den Allgemeinen Bedingungen. Wird das @rating-Limit mit „X“ entschieden, gilt der Kreditantrag als abgelehnt und es besteht für den betreffenden Kunden kein Versicherungsschutz.

- c) Wenn ein individuelles Kreditlimit nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Sicherheit bereitgestellt wird, muss diese Sicherheit rechtswirksam und durchsetzbar sein.

- d) **Rückschecks, Rückwechsel oder Rücklastschriften:**

Wenn Ihnen vor Ihrer Lieferung/Leistung bekannt war, dass es bei dem Kunden in den vergangenen **12 Monaten** zu einem oder mehreren Rückschecks, Rückwechseln oder Rücklastschriften gekommen ist, so ist dieser Kunde auch bei Vorliegen eines Kreditlimits vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für einen solchen Kunden gewähren wir nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie uns zusammen mit Ihrem Kreditantrag für ein „individuelles“ Kreditlimit auf das Vorliegen des betreffenden gefahrerhöhenden Umstandes hingewiesen und wir Ihnen trotzdem ein Kreditlimit mitgeteilt haben.

- e) Unsere Kreditentscheidungen sind streng vertraulich. Daher sind Sie zum Stillschweigen über den Inhalt verpflichtet.

- f) **Geltung und Änderung des Versicherungsschutzes:**

Für jeden Kunden, für den wir Ihnen ein @rating-Limit oder ein individuelles Kreditlimit zur Verfügung stellen, führen wir eine laufende Bonitätsüberwachung durch. Unsere Kreditlimite (@rating-Limite oder individuelle Kreditlimite) sind unbefristet gültig, es sei denn, wir weisen auf eine abweichende Regelung ausdrücklich hin.

Über eine etwaige Herabsetzung, Aufhebung oder sonstige Änderung des Versicherungsschutzes (insbesondere bezüglich der Bedingungen des Versicherungsschutzes) geht Ihnen eine gesonderte Mitteilung zu.

Wir haben das Recht, jederzeit das @rating-Limit und damit die entsprechende Versicherungssumme herauf- oder herabzusetzen oder den Versicherungsschutz per @rating-Limit abzulehnen bzw. ganz aufzuheben (jeweils Entscheidung „X“) sowie jederzeit ein individuelles Kreditlimit herabzusetzen, den Versicherungsschutz per individuellem Kreditlimit ganz oder teilweise abzulehnen bzw. ganz aufzuheben oder sonstige Änderungen des Versicherungsschutzes per individuellem Kreditlimit (insbesondere bezüglich der Bedingungen des Versicherungsschutzes) vorzunehmen.

Sowohl wir als auch Sie haben das Recht, ein @rating-Limit jederzeit in ein individuelles Kreditlimit umzuwandeln oder – sofern möglich – umgekehrt.

Die zu Ihren Anfragen (Anträge auf Einschluss, Heraufsetzung, Herabsetzung und Streichung) getroffenen Entscheidungen gelten ab dem Tage, an dem wir Ihre entsprechende Anfrage erhalten haben.

Sofern wir Entscheidungen (insbesondere Heraufsetzung, Herabsetzung, Ausschluss oder sonstige Änderungen der Bedingungen des Versicherungsschutzes – Auflagen –) unabhängig von einer Anfrage Ihrerseits treffen, so gilt die entsprechende Entscheidung ab dem Tage des Zugangs unserer Mitteilung.

- g) Jede vor Eintritt des Versicherungsfalles geleistete Zahlung Ihrer Kunden wird im Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Schecks, Wechsel und Lastschriften gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.
- h) Die Versicherungssumme begrenzt im Rahmen der Höchstentschädigung (§ 6 AVB) den Versicherungsschutz je Kunde. Übersteigt Ihr Außenstand die Versicherungssumme eines Kunden, dann sind die übersteigenden Forderungen oder Forderungsteile nicht versichert. Forderungen können jedoch in den Versicherungsschutz nachrücken, falls durch Bezahlung älterer Forderungen die Versicherungssumme entsprechend frei wird. Hat der Kunde eine Forderung jedoch nicht oder nur teilweise innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gezahlt oder haben wir den Versicherungsschutz aufgehoben, rücken bisher nicht versicherte Forderungen nicht mehr in den Versicherungsschutz nach. Etwaige in die Versicherung eingeschlossene Selbstkosten (§ 12 AVB) zählen zu der Berechnung der Außenstände je Kunde hinzu.

- i) Wir empfehlen Ihnen, regelmäßig Ihre Außenstände zu überprüfen und bei Bedarf höhere Limite zu beantragen. Für Erhöhungsanträge eines individuellen Kreditlimits fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

#### § 4 WANN TRITT DER VERSICHERUNGSFALL „NICHTZAHLUNG“ EIN?

4.1. Als Versicherungsfall gilt die Nichtzahlung einer versicherten Forderung. Dieser tritt ein, wenn:

- a) Sie uns spätestens **drei Monate** nach Fälligkeit der versicherten Forderung mittels Interventionsauftrag unwiderruflich mit dem Einzug sämtlicher zu diesem Zeitpunkt fälligen Forderungen an den versicherten Kunden beauftragt haben

UND

- b) der Kunde **drei Monate** nach dem fristgerechten Zugang des vollständig erteilten Interventionsauftrages bei uns die versicherte Forderung nicht oder nicht vollständig bezahlt hat.

4.2. Als „Fälligkeit“ der versicherten Forderung gilt das Zahlungsziel, welches Sie Ihrem Kunden vor oder bei Ihrer Lieferung/Leistung schriftlich gewährt haben. Liegen Ihnen keine schriftlichen Dokumente, z. B. Rechnungskopien, Lieferscheine oder Vertragsunterlagen vor, aus denen sich das Zahlungsziel zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung ergibt, so gilt die gesetzliche Frist.

4.3. Im Interventionsauftrag teilen Sie uns alle offenen Forderungen gegenüber Ihren Kunden sowie alle evtl. bereits eingegangenen Teilzahlungen mit. Sobald der Interventionsauftrag fristgerecht und vollständig eingegangen ist, werden wir alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zum Einzug aller fälligen Forderungen veranlassen. Wir sind berechtigt, uns zur Leistungserbringung eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

4.4. Unsere Haftung für Beitreibungsmaßnahmen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, soweit der eingetretene Schaden

- a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns zurückzuführen ist.

Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Haften wir gemäß lit. (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten. Eine eventuelle Haftung für Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit bleibt unberührt.

4.5. Wir tragen die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls angefallenen Kosten des Einzugs der versicherten Forderungen, soweit sie von uns veranlasst worden sind. Zahlungen des Schuldners und sonstige Rückflüsse vor Eintritt des Versicherungsfalls leiten wir ohne jeden Abzug an Sie weiter.

4.6. Zahlungen und Rückflüsse nach der Entschädigungsleistung werden zunächst auf die erbrachte Entschädigungsleistung und die uns entstandenen Kosten des Forderungseinzugs angerechnet. Zahlungen, die darüber hinausgehen, stehen Ihnen zu.

4.7. Liegt vor Eintritt des Versicherungsfalls „Nichtzahlung“ bereits ein Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung mangels Masse über das Vermögen Ihres Kunden vor und würde der Versicherungsfall „Nichtzahlung“ während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages eintreten, dann entfällt die dreimonatige Wartezeit für die Schadenabrechnung und wir bearbeiten den Schaden nach Eingang des Interventionsauftrages sowie Nachweis der Insolvenz des Kunden unverzüglich.

4.8. Durch den Eintritt des Versicherungsfalls geht die versicherte Gesamtforderung in Höhe der Entschädigungsleistung auf uns über. Soweit die Forderung nicht durch gesetzlichen Forderungsübergang auf uns übergeht, treten Sie die Forderung bereits jetzt aufschiebend, bedingt durch die Auszahlung des Entschädigungsbetrages, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

## § 5 WIE BERECHNET SICH DIE ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG? WELCHE VERSICHERUNGSQUOTE GILT?

5.1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen in nachstehender Reihenfolge die folgenden Positionen abgesetzt:

- nicht versicherte Forderungen bzw. Forderungsteile
- aufrechenbare Forderungen des Versicherungsnehmers
- Sicherheiten für Kundenforderungen
- sonstige erhaltene oder zu erwartende Erlöse, insbesondere Quotenzahlungen aus einem Insolvenz- bzw. Schuldenbereinigungsplan, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Eintritt des Versicherungsfalls zu erwarten sind

5.2. Eine Umsatzsteuererstattung der Finanzbehörden wird nicht vom versicherten Ausfall abgezogen.

5.3. Jeder versicherte Ausfall wird zu **80 %** inklusive Umsatzsteueranteil entschädigt. Auf Basis folgender Umsatzsteuersätze beträgt die effektive Versicherungsquote von Ihrer Netto-Forderung:

- **80 %** bei **0 %** Umsatzsteuer (z. B. bei Kunden im Ausland)

oder

- **85,6 %** bei **7 %** Umsatzsteuer

oder

- **95,2 %** bei **19 %** Umsatzsteuer

## § 6 WELCHE HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG KANN ICH MAXIMAL JE VERSICHERUNGSJAHR ERHALTEN?

6.1. Die Höchstentschädigung für die in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle beträgt das **40-fache** der bezahlten Jahresprämie ohne Versicherungssteuer. Sofern die Versicherungssumme die Höchstentschädigung übersteigt, ist der betreffende Kunde maximal bis zur Höhe der Höchstentschädigung versichert. Haben Sie die Höchstentschädigung für das betreffende Versicherungsjahr bereits ausgenutzt, besteht für weitere im laufenden Versicherungsjahr eintretende Versicherungsfälle kein Versicherungsschutz.

6.2. Für die Höchstentschädigung werden Rückflüsse von bereits abgerechneten Versicherungsfällen innerhalb von zwei Jahren ab dem Ende des betreffenden Versicherungsjahres für eine neue Schadenabrechnung berücksichtigt.

## § 7 WELCHE OBLIEGENHEITEN HABEN SIE AUS DIESEM VERTRAG UND WELCHE FOLGEN HAT EIN VERSTOSS?

7.1. Sie informieren uns unverzüglich über alle Zahlungseingänge Ihres Kunden, soweit Sie für diesen einen Interventionsauftrag erteilt haben.

7.2. Im Versicherungsfall erteilen Sie uns Auskünfte und legen uns alle Unterlagen vor, sodass wir den Versicherungsfall sowie die Höhe des Ausfalls feststellen können.

7.3. Wir sind nicht verpflichtet, einen Schaden zu regulieren, wenn Sie gegen eine Obliegenheit dieses Vertrages verstoßen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens oder die Höhe der Haftung des Versicherers hatte. Dies gilt nicht, falls die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch fahrlässig geschehen ist.

## § 8 WIE BERECHNEN WIR IHRE JAHRESPRÄMIE?

8.1. Die Berechnung der Jahresprämie erfolgt auf der Basis des Umsatzes (einschließlich Umsatzsteuer) Ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sie sind verpflichtet, uns diesen Umsatz spätestens zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres unaufgefordert bzw. fristgerecht auf Anforderung zu melden.

8.2. Von diesem Umsatz abgezogen werden:

- Barumsätze
- Umsätze mit den gemäß § 2 AVB ausgeschlossenen verbundenen Unternehmen
- Soweit die Umsätze von Kunden mit Sitz im Inland oder mit Sitz im Ausland oder Umsätze mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Umsätze mit Privatpersonen nicht mitversichert sind (siehe Antrag), werden sie ebenfalls abgezogen.

8.3. Wenn Sie Ihre Umsatzmeldung für die Berechnung der Prämie des folgenden Versicherungsjahres trotz unserer Aufforderung nicht abgeben, dann berechnen wir die Jahresprämie auf der Basis des zuletzt zugrunde gelegten Umsatzes mit einem Aufschlag von **20 %**. Sie sind berechtigt, binnen **vier Wochen** nach Zugang der Rechnung Ihren tatsächlichen Umsatz nachzuweisen. Weitere Rechte behalten wir uns vor.

## § 9 WAS GILT FÜR DIE GEBÜHREN DER BONITÄTSPRÜFUNG UND ÜBERWACHUNG?

9.1. Sie bevollmächtigen uns unwiderruflich, die Coface Rating GmbH in Ihrem Namen mit der Bonitätsprüfung und -überwachung zu beauftragen.

9.2. Je Kunde und Versicherungsjahr fallen Gebühren für die Bonitätsprüfung und -überwachung Ihrer Kunden an, wie im Antrag auf Abschluss der @rating-Versicherung aufgeführt.

- Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland:

Für Kunden mit Sitz im Inland wird ein Paketpreis je Vertragsjahr erhoben. Wird der Paketpreis im jeweils laufenden Vertragsjahr nicht aufgebraucht, so verfällt er zum Ende des betreffenden Vertragsjahres. Nach Verbrauch des Paketpreises fallen weitere Gebühren je Kunde an, wie im Antrag auf Abschluss der @rating Versicherung aufgeführt.

- Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Für Kunden mit Sitz im Ausland fallen Gebühren an, wie im Antrag auf Abschluss der @rating Versicherung aufgeführt.

9.3. Die Gebühren stellt Ihnen die Coface Rating GmbH in Rechnung. Sie sind unverzüglich nach Rechnungserhalt an diese zu zahlen. Von uns werden keine Gebühren für die Bonitätsprüfung und -überwachung berechnet. Die Gebühren für die Bonitätsprüfung und -überwachung unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern gegebenenfalls der Umsatzsteuer.

9.4. Wird innerhalb eines Versicherungsjahres ein @rating-Limit in ein individuelles Kreditlimit umgewandelt, wird lediglich der Differenzbetrag (zuzüglich eventueller Steuer) zwischen der Gebühr für das individuelle Kreditlimit und der Gebühr für das @rating-Limit zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.5. Sie ermächtigen uns unwiderruflich, alle Informationen an die Coface Rating GmbH weiterzuleiten, die Sie gemäß diesem Versicherungsvertrag anzuzeigen verpflichtet sind.

9.6. Sie erklären sich unter Verzicht auf eigene Ansprüche damit einverstanden, dass die Coface Rating GmbH das Ergebnis ihrer Bonitätsprüfung und -überwachung unmittelbar und ausschließlich uns zur Verfügung stellt. Wir entscheiden über den beantragten Versicherungsschutz und teilen Ihnen die Entscheidung mit.

9.7. Die jeweiligen Gebühren sind für das betreffende Versicherungsjahr auch dann zu entrichten, wenn der Versicherungsschutz für einen Kunden abgelehnt wird. Sie können

jederzeit die Kreditlimite für die Kunden streichen lassen, mit denen keine Geschäftsbeziehungen mehr bestehen.

#### § 10 WIE LANGE LÄUFT DIESER VERTRAG BZW. WAS GILT FÜR KÜNDIGUNG UND ERLÖSCHEN DIESES VERTRAGES?

10.1. Ein Versicherungsjahr hat jeweils eine Laufzeit von **12 Monaten**. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht vor Ablauf mit einer Frist von **zwei Monaten** gekündigt wird.

10.2. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10.3. Dieser Versicherungsvertrag endet automatisch, wenn das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels Masse ablehnt. Maßgeblich ist das Datum des Gerichtsbeschlusses.

#### § 11 WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen ausschließlich in Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Mainz, Deutschland. Es gilt deutsches Recht. Auf die Kreditversicherung finden insbesondere die Vorschriften über die laufende Versicherung in § 53–58 VVG Anwendung. Soweit die Bestimmungen dieser AVB und des Versicherungsvertrags von Vorschriften des VVG abweichen, beruht dies auf § 210 VVG.

#### § 12 VERSICHERUNG VON SELBSTKOSTEN BEI SONDERANFERTIGUNGEN („FABRIKATIONSRSIKO“)

12.1. Im Rahmen eines durch uns festgesetzten Kreditlimits ist auch der Ausfall der Ihnen entstandenen versicherten „Selbstkosten“ in den Versicherungsschutz eingeschlossen (s. § 12.4.). Folgende Voraussetzungen müssen hierzu erfüllt sein:

12.2. Aufgrund eines Vertrages mit Ihrem versicherten Kunden haben Sie mit der Herstellung von Waren oder deren Fertigstellung begonnen und durch die Aufnahme der Herstellung oder der Fertigstellung der Waren sind Ihnen Kosten entstanden, die weder ganz noch teilweise bezahlt wurden oder anderweitig, z. B. durch Verkauf der Waren an Dritte, ausgeglichen werden können.

12.3. Der Versicherungsfall für den Ausfall von Selbstkosten tritt am Tag des Vorliegens einer der nachfolgenden Tatbestände – maßgeblich ist der jeweils früheste Zeitpunkt – ein:

- Entweder ist der Versicherungsschutz aufgrund einer schriftlichen Mitteilung von uns aufgehoben
- oder über das Vermögen Ihres versicherten Kunden wurde das Insolvenzverfahren entweder eröffnet oder die Eröffnung vom zuständigen Insolvenzgericht mangels Masse abgelehnt und der Fabrikationsbeginn liegt nicht länger als **drei Monate** („maximaler Fabrikationszeitraum“) zurück.

12.4. Selbstkosten sind diejenigen Aufwendungen und Gemeinkosten, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung – ohne Berücksichtigung eines entgangenen Gewinns – den herzustellenden Waren nachweislich zuzurechnen sind und zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich waren. Sie sind jeweils insoweit versichert, als die Summe der versicherten Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen das festgesetzte Kreditlimit nicht erreicht.

12.5. Die Aufhebung des Versicherungsschutzes für einen Kunden gilt auch für die Aufnahme neuer Fabrikation. In Abstimmung mit uns sind Sie berechtigt, die in Fabrikation befindliche Ware fertigzustellen und so lange weitere Lieferungen vorzunehmen, bis die Ware ausgeliefert worden ist. Dies gilt nur für Waren, mit deren Fabrikation Sie bereits vor der Aufhebung begonnen hatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir ausdrücklich auch die Fertigstellung der in Fabrikation befindlichen Ware bzw. die Auslieferung untersagt haben. Mit unserer Untersagung ist der Versicherungsfall hinsichtlich der Selbstkosten eingetreten. Sie dürfen die in die Selbstkostendeckung einbezogene Ware nur in unserem Einvernehmen verwerten.

12.6. Nicht versichert sind Selbstkosten, die vor dem Beginn oder nach dem Ende dieses Versicherungsvertrages entstanden sind.

12.7. Ausgeschlossen ist die Versicherung des Fabrikationsrisikos für folgende Tätigkeiten: Arbeiten an Grundstücken sowie Arbeiten an oder die Herstellung von Bauwerken, Möbeln, Bekleidung, EDV-Soft- und -Hardware.